

OGH 21.02.2014, 5 Ob 224/13x: Richtwertmietzins - Zuschlag für Wärmedämmfassade?

23. Mai 2014 | Dr. Martin Stadlmann

Die Festsetzung von Zu- und Abschlägen vom Richtwertmietzins hat nach der Rechtsprechung im Rahmen einer Gesamtschau zu erfolgen. Die Aufzählung und Bewertung einzelner Fakten bildet dabei nur ein Kontrollinstrument. Bei der Berücksichtigung einer Wärmedämmfassade hat sich die Mietzinsbildung nicht an den Investitionskosten des Vermieters, sondern an werterhöhenden oder wertmindernden Abweichungen von der Normwohnung, d.h. am konkreten Wohnwert für den Mieter zu orientieren. Ein Zuschlag, der die Energiekostensparnis des Mieters übersteigt, ist jedenfalls überzogen und daher nicht gerechtfertigt.

*Der Inhalt von legal news dient ausschließlich der **allgemeinen Information** und stellt **keine Rechtsberatung** dar. **Jegliche Haftung** im Zusammenhang mit der Nutzung der Informationen und der Links einschließlich der Haftung aufgrund des Vertrauens auf deren Richtigkeit und/oder deren Vollständigkeit wird **ausgeschlossen**. Die Nutzung der auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen und Links erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und alleiniges Risiko des jeweiligen Nutzers.*